

Satzung des Bogen Sport Club

Titisee-Neustadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt, Stadtbezirk Neustadt. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Titisee-Neustadt eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und ist entstanden aus dem Bogenschützenverein Neustadt, der 1973 gegründet wurde.
4. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Bogen Sport Clubs Titisee- Neustadt e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein (e.V.) mit dem Sitz in Titisee-Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist es, den Bogensport zu fördern und seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Trainings und des sportlichen Wettkampfes zu geben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist entsprechend § 13,2 zu verfahren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive und passive Mitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Personen beiderlei Geschlechts von Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt, vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Maßnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens
2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
 - c. Die Jugendversammlung
2. Die Tätigkeiten und Funktionen dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiter.
2. Dem Vorstand ist es gestattet, Mitglieder des Vereins durch einfache Mehrheit zu nicht stimmberechtigten Beiräten bzw. Fachvorständen zu ernennen, die sich dann um spezielle Angelegenheiten im Verein kümmern. Näheres hierzu regelt die Beirats- oder Fachvorstandsordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Rechtsgeschäfte über fünfhundert Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl des Jugendleiters ist in der Jugendordnung geregelt.
2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
2. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen, bei mehreren Mitgliedern unter gleicher Adresse genügt eine Mitteilung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - c. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - f. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Das Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung der Stadt Titisee-Neustadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Unterstützung eines Kindergartens, zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere wenn in der Regel mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§§ 38 BDSG).

Vermerke:

Die hier in Kopie vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde am 03.11.95 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Registereintrag beim Amtsgericht Titisee-Neustadt erfolgte mit Datum vom 23.01.96.

Satzung in der Form vom 7. März 2020 (Abstimmung: Mitgliederversammlung)

Eine weitere Änderung erfolgte nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 24.11.01. Hier wurde in § 7 der Sportleiter mit in den Vorstand aufgenommen.

Durch Beschluss in der Vorstandssitzung vom 7. März 2020 wurde die Satzung modernisiert. Der Vorstand wurde verkleinert, die Möglichkeit Fachvorstände bzw. Beiräte zu ernennen, geschaffen. Die Formatierung und Rechtsschreibung wurden angepasst. Die Bestimmungen zum Datenschutz wurden aufgenommen. § 14 Datenschutz wurde ergänzt um den europäischen Richtlinien zu genügen.